



Squash Club Köln 2012 e.V. | Satzung des Vereins

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Squash Club Köln 2012“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Köln unter dem Registerzeichen VR 17377 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Die postalische Vereinsadresse zum Zeitpunkt dieser aktuellen Satzungsfassung lautet: [...]. Änderungen sind zeitnah über die Homepage des Vereins mitzuteilen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens. Dabei stellt der Verein insbesondere auf den Squash-Sport und damit verwandte Rückschlagsportarten ab.

Er hat sich zur Aufgabe gesetzt, einer breiten Öffentlichkeit durch Trainingsstunden und Teilnahme an Wettkämpfen sowie Ligaspielbetrieb diesen Sport näher zu bringen, um auf diesem Wege Interesse für die eigene Fitness und Gesundheit zu wecken.

Es soll insbesondere auch Jugendlichen, durch intensive Betreuung und Ausbildung in dieser Sportart, zu deren körperlichen und geistigen Ertüchtigung im Sinne einer allgemeinen Jugendpflege verholfen werden.

Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch neutral und unreligiös. Er verfolgt seine Ziele ausschließlich zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, auf der Basis des Amateursports.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei Aufnahme eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und ggfs. vorhandene Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 7 (Arten der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern bzw. passive Mitglieder
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können weitere Formen, insbesondere der temporären Mitgliedschaft erlauben, wie z.B. Schnupper- oder Saison-Mitgliedschaften. Diese sind ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Beiträge und die Details von Ein- und Austritt bei diesen Mitgliedschaftsarten bestimmt der Vorstand durch Beschluss oder Ordnung.

Fördermitglieder bzw. passive Mitglieder und Mitglieder, die nicht volljährig sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Juristische Personen als Mitglied haben den Status eines Fördermitglieds bzw. eines passiven Mitgliedes und damit auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Hierzu zählen die fristgerechte Zahlung des Beitrages, eines möglichen Zusatzbeitrages, möglicher Umlagen und Gebühren; ferner auch weiteres Engagement im Sinne des Vereinszwecks.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse; je nach Modus der Beitragszahlung auch der Bankverbindung.

Aktive Mitglieder, insbesondere Liga-Spieler, haben im Verein auf ehrenamtlicher Weise mitzuwirken und - neben dem Vorstand - erforderliche Aufgaben zu übernehmen. Über Art und Umfang entscheidet dabei im Zweifelsfall der Vorstand. Der Vorstand kann den Mitgliedern – sofern erforderlich - Aufgaben zuweisen und für den Fall der Nichtübernahme Zusatzbeiträge und andere Kompensationen festlegen.



§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person oder anderen Gründen der Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder via einer nachweislich richtig zugestellten E-Mail zu erklären und ist nur zum Ende eines Quartals möglich – unter Einhaltung einer Frist von (mindestens) drei Monaten. Die Austrittserklärung muss daher mindestens ein Quartal vor dem Ausscheiden (im Sinne der Beendigung der Mitgliedschaft) dem Vorstand vorliegen. Andere Regelungen zum Austritt können in Härtefällen nur über einen Einzelfall-Beschluss des Vorstandes erfolgen; hierauf besteht kein Anspruch.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge, seiner Zusatzbeiträge oder Gebühren im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Das aus diesem Grunde ausgeschlossene Mitglied hat gleichwohl den Beitrag bis zum Ende des maßgeblichen (in der Regel) übernächsten Quartals zu bezahlen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.)

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Zusatzbeiträge sowie ggfs. Gebühren und Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Differenzierung je nach Art der Mitgliedschaft etc. und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand in Abhängigkeit von der Finanzlage. Zudem kann auf Antrag auch die Mitgliederversammlung Änderungen der Beiträge bestimmen. Die gültigen Beiträge und Fälligkeiten werden über die Homepage des Vereins oder in anderer geeigneter Weise (WhatsApp, SMS, E-Mail) kommuniziert bzw. auf Anfrage durch den Vorstand bereitgestellt. Beitragsanpassungen werden den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Beitragsanpassungen können frühestmöglich 4 Wochen nach Beschluss durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung und entsprechend erfolgter Mitteilung Anwendung finden. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen, Umlagen und Kursgebühren ist ebenfalls möglich und werden vom Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall und auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren; hierzu zählen auch Stundung und Erlass. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins sind beitragsfrei.



§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit im Bedarfsfall über den Antragsweg
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Vorschlag und Wahl von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ausschließlich in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder im Falle der Einladung per E-Mail mit dem Tag des Versands. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein nachweislich bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten – ausgenommen im Falle von Satzungsänderungen – können von den Mitgliedern auch in der Mitgliederversammlung gestellt und zur Abstimmung gebracht werden.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin



zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall durch den Vorstand auch in einem Online-Format durchgeführt werden; dies muss in der Einladung ausgewiesen sein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied – ersatzweise durch einen gewählten Versammlungsleiter - geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schrift- bzw. Protokollführer zu wählen.

Jedes volljährige aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied bzw. jede/r Ehrenvorsitzende(r) hat eine Stimme, d.h. ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; es ist somit nicht übertragbar. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur solche grundsätzlich stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens drei Wochen vor der Versammlung die Mitgliedschaft beantragt haben und in den Verein aufgenommen worden sind.

Geheime Abstimmungen sind in der Mitgliederversammlung auf Antrag und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit zulässig.

Bei Abstimmungen entscheidet, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; sollte das Amt unbesetzt sein oder diese Person nicht anwesend sein, die des Stellvertreters.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Personen, die als 1. und 2. Vorsitzender (im folgenden auch „Stellvertreter“ genannt) agieren. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so ist das verbleibende Mitglied des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestimmen.



Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle beide Mitglieder anwesend sind – sofern beide Vorstandspositionen besetzt sind. Ist dies nicht der Fall, kann das einzige amtierende Vorstandsmitglied die Beschlüsse fassen und den Verein alleine führen.

Beschlüsse des Vorstandes sind stets wirksam, wenn sie einstimmig beschlossen werden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann für den Verein gesonderte Ordnungen erlassen, die sich auf weitere Geschäfts- und vereinsrelevante Regelungsbereiche erstrecken und die nach Bekanntgabe bzw. Inkrafttreten anzuwenden sind. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in und einen Stellvertreter. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Netto-Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 15 (Stand bzw. Fassung und Gültigkeit der Satzung)

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [...] beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung vom 6.11.2013. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, [12.12.2024]

Mitgliederversammlung & Vorstand